

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a ABS. 1 BauGB

Gemäß den in § 10a Abs. 1 BauGB aufgeführten Regelungen zur Beschlussfassung, Genehmigung bzw. Inkraftsetzung von Bebauungsplänen ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, beizufügen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 2,97 ha große ehemalige Stallanlage einer Schweinemast am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Buschmühl der Gemeinde Beggerow, östlich angrenzend an die Landesstraße L 27 (Richtung Demmin).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl“ und Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ schafft für die Gemeinde Beggerow die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung grundsätzlicher Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Die Umweltbelange insbesondere die des Natur- und Landschaftsschutzes wurden im Umweltbericht nach §2 Abs. 4 und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als separater Bestandteil der Begründung untersucht und dargestellt.

Der Umweltbericht beinhaltet eine Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen von Schutzgütern insbesondere Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild sowie die Ermittlung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfes. Die Kompensation der direkten und mittelbaren Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren, umfänglich im B-Plangebiet sowie in der Ortslage und ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Das Plangebiet unterliegt gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) keinen besonderen raumordnerischen Festlegungen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich ausgewiesene nationale und internationale Schutzgebiete, für die aufgrund der ausreichenden Entfernung des Plangebietes keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten sind. Im Plangebiet befinden sich gemäß dem Umweltkartenportal M-V (2018) keine geschützten Biotope, keine sonstigen Schutzgebiete und kein Wald.

Das Vorhaben greift nicht in Gewässer ein. Außerdem kommt es zu Baumfällungen, es handelt sich um Pappeln, welche in einer Reihe auf dem Gelände der Stallanlage gepflanzt wurden. Gemäß § 18 NatSchAG MV Abs. 1 fallen 56 Bäume unter den gesetzlichen Schutz. Durch einen gesonderten Antrag (Baumfällantrag) wurde ihre Fällung beantragt und genehmigt.

Die Umsetzung der Planinhalte ergibt einen kompensationspflichtigen Eingriff nach GATZ (2011) und dem ergänzenden Erlass (2016) „Methodischer Ansatz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV zur Eingriffsbewertung von PV-Anlagen“. Eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist entweder nicht gegeben oder unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

Die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan und erfolgt innerhalb des Plangebietes sowie im Ortsteil Buschmühl durch folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB.

Im Rahmen der Kompensation erfolgt der Rückbau der ehemaligen Wartungshallen und versiegelte Bereiche in der Ortslage von Buschmühl von 362 m² und werden selbstständig einer Vegetationsentwicklung überlassen. Eine weitere Bewirtschaftung findet durch die Gemeinde, die gleichzeitig Grundstücks- und Flächeneigentümer ist, statt.

Die zu erhaltende Biotopfunktion ist durch folgende Kompensationsmaßnahmen gegeben.

- M 1 Hecken- und Baumpflanzung
Die Hecke dient gleichzeitig als Sichtschutz (Landschaftsbild)
- M 2 Heckenpflanzung
Die Hecke dient gleichzeitig als Sichtschutz (Landschaftsbild)
- M 3 Die unversiegelte Fläche wird als geschlossene Vegetationsdecke unter Nutzung des standorteigenen Samenpotenzials und zusätzlicher Saat einer Wildblumenmischung angelegt und entwickelt.
- M 4 Die unversiegelte Fläche wird als geschlossene Vegetationsdecke unter Nutzung des standorteigenen Samenpotenzials und zusätzlicher Saat einer Wildblumenmischung angelegt und entwickelt. Weiterhin werden auf der Fläche Obstbäume gepflanzt zur Entwicklung einer Streuobstwiese.
- M 5 Die ehemaligen Wartungshallen und versiegelten Bereiche in der Ortslage Buschmühl werden entsiegelt und selbstständig einer Vegetationsentwicklung überlassen. Diese Flächen mit Hanglage werden wieder einer dauerhaften Lebensraumfunktion zugeführt.
- M 6 Ausgleichspflanzung der 56 geschützten Pappeln. Die Anpflanzung von Einzelbäumen ist in verschiedenen Bereichen vorgesehen. Zum einen wird in Abstimmung mit der Gemeinde die Fläche entlang der zu entsiegelnden Fläche herangezogen. Weitere Bäume werden in die Maßnahmen M 1 und M 4 (Obstbäume) gepflanzt.

Zusätzlich werden zum Artenschutz ausgleich vier Eidechsenhügel auf den Flächen M 3 und M 4 angelegt. Diese Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die dauerhafte Unterhaltung ist durch zweischürige Mahd nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zu

sichern. Eine Verwendung von Gülle, Jauche, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln ist auszuschließen und ohnehin verboten. Alternativ kann eine Beweidung mit Schafen durchgeführt werden.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen schaffen die Voraussetzung dafür, dass sich im Plangebiet naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.

Mit der Realisierung der oben genannten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Hinweise zur Flächenpflege ist der Eingriff vollständig kompensierbar.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft schadstoffemissionsfrei. Negative, d.h. eingriffsrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Wasser sind daher ausgeschlossen. Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird. Bezüglich der Spiegelungseffekte ist anzumerken, dass Reflexionen nur in Grenzfällen, bei tiefem Sonnenstand, möglich sind, was nur für einen kurzen täglichen Zeitraum der Fall ist.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung am 25.10.2018 wurden keine Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden erfolgte mit Schreiben vom 16.08.2018 durch Übergabe des Vorentwurfes des Bebauungsplanes. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise wurden in Form einer Liste zusammengefasst, während der Gemeindevertretersitzung am 29.11.2018 geprüft und soweit verfahrensrelevant im Entwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 öffentlich aus. Während der Auslegung kam es weder zu Anfragen noch Hinweisen von Bürgern.

2.4 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgegebene und mit Schreiben vom 20.12.2018 durchgeführte Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden

ergab keine grundsätzlichen Bedenken zum Vorhaben. Es gingen Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Immissionsschutz, zur Verkehrsanbindung, zum beachtenden Leitungsbestand der öffentlichen Versorger, zur Lage an der Landesstraße sowie planungsrechtliche Hinweise ein.

Die Belange aus dem Beteiligungsverfahren wurden in einer Abwägungsliste als Grundlage des Abwägungsbeschlusses zusammengestellt. Die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise fanden soweit verfahrensrelevant in der Satzungsfassung Berücksichtigung. Die Begründung bzw. Planzeichnung wurde entsprechend aktualisiert.

In ihrer Sitzung am 07.03.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beggerow über die Abwägung beraten und den abschließenden Satzungsbeschluss gefasst.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine zum Teil versiegelte Fläche aus einer wirtschaftlichen Vornutzung. Auf dem Gelände wurde zu DDR Zeiten eine Schweinemast - ehemalige Stallanlagen- betrieben, deren Restanlagen noch vorhanden sind.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte 2011 weist lediglich das Umfeld der Gemeinde Beggerow mit dem Umfeld der Stadt Demmin als Tourismusentwicklungsraum aus. Das Plangebiet und dessen Umfeld sind im RREP MS (2011) frei von raumbedeutsamen Funktionen oder regionalplanerischen Zielvorgaben, so dass keine raumordnerischen Konflikte zu erwarten sind.

Die Gemeinde Beggerow hat sich intensiv mit der Thematik der erneuerbaren Energien befasst.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung (6.5 RREP MS 2011) an geeigneten Standorten, Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger zu schaffen, ist die Gemeinde Beggerow bestrebt zur Schonung bislang unbebauter, meist landwirtschaftlicher Flächen vorbelastete Areale (Konversionsflächen) zu nutzen.

Die Nutzung des Geländes der ehemaligen Tierhaltungsanlage, als zum Teil versiegelte Konversionsfläche entspricht vollumfänglich diesen Vorgaben. Eine Beräumung der Fläche und Zuführung zu einer anderen Nutzung wäre mit erheblichen Kosten verbunden und scheitert momentan an Interessenten.

Gemäß § 32 (EEG) verfügt die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgrund des Status einer Konversionsfläche über die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Die Gemeinde Beggerow schafft mit dem Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl“ an einem geeigneten Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung vergleichsweise gering und damit durch die geplanten Maßnahmen vollständig kompensierbar. Im Vergleich zum Ausgangszustand ergibt sich durch die Vorhabensrealisierung und damit verbundene Entsiegelung eine erhebliche ökologische Aufwertung der Fläche.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergäben sich durch Inanspruchnahme unbebauter Ackerflächen. Diese Flächen wurden jedoch unter Anwendung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zugunsten der Nutzung von Konversionsflächen geschont.

Beggerow, 20.11.2019

